

BGer 1F_5/2026 vom 27. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_5_2026

FR: TF 1F_5/2026 du 27 avril 2026

IT: TF 1F_5/2026 del 27 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zu Grunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt (BGE 149 III 93 E. 1.1; 147 III 238 E. 1.1).

E. 1.1

Die Bestimmungen über die Revision im Bundesgerichtsgesetz (Art. 121 ff. BGG) regeln die Befugnis zur Einreichung eines Revisionsgesuchs nicht explizit. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung knüpft die Legitimation zu einem Revisionsgesuch an die Beschwerdelegitimation im Vorverfahren an bzw. ist mit dieser identisch (vgl. BGE 149 III 93 E. 1.2.2; Urteil 2F_10/2023 vom 31. Juli 2023 E. 1.2). Massgebend ist vorliegend Art. 89 BGG . Danach ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Entsprechend kann ein Revisionsgesuch grundsätzlich nur durch eine Person gestellt werden, die Partei des zu revidierenden Urteils war (Urteile 2F_28/2025 vom 11. Dezember 2025 E. 3; 1C_412/2023 vom 23. September 2024 E. 1.2; 2F_21/2020 vom 15. Oktober 2020 E. 1.2) und über ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse an der Gutheissung ihres Revisionsgesuchs verfügt (BGE 121 IV 317 E. 1a; Urteile 1F_22/2019 vom 4. Juni 2019 E. 3; 5F_13/2016 vom 15. Dezember 2016 E. 1.3).

E. 1.2

Nach einer u.a. in Bewilligungsverfahren für Bauvorhaben angewendeten Praxis beginnt für zu Unrecht nicht ins Verfahren einbezogene Drittpersonen die Anfechtungsfrist erst mit der tatsächlichen Kenntnisnahme des Entscheides zu laufen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben darf die Drittperson diese Kenntnisnahme bzw. den Beginn des Fristenlaufs nicht beliebig hinauszögern, wenn sie auf irgendeine Weise vom Erlass der sie berührenden Entscheidung Kenntnis erhalten hat (BGE 134 V 306 E. 4.2 mit Hinweisen). Vielmehr hat sie diesfalls darum besorgt zu sein, das Dispositiv und die Begründung des Entscheids zu erfahren, um sich über dessen Tragweite Klarheit zu verschaffen und zu entscheiden, ob sie ein Rechtsmittel dagegen erheben will. Unterlässt sie dies, beginnt für sie die Rechtsmittelfrist zur Anfechtung des Entscheids ab dem Tag zu laufen, an dem sie bei der Vornahme der zumutbaren Schritte vom Entscheid und seiner Begründung hätte Kenntnis nehmen können (vgl. BGE 139 IV 228 E. 1.3; 102 Ib 91 E. 3; Urteile 1C_193/2024, 1C_268/2024 vom 2. Dezember 2025 E. 2.3.2.; 1C_256/2017 vom

11. Januar 2018 E. 2; 1C_55/2010 vom 9. April 2010 E. 2.3.3).

E. 1.3

Die Gesuchstellenden bringen vor, sie hätten am 20. Februar 2026 die Beilage zu ihrer Eingabe vom 5. August 2024 zurück erhalten. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts sei ihnen nicht zugestellt worden und sie hätten vom Verwaltungsgericht auch sonst keine Mitteilung zur ihrer Eingabe vom 5. August 2024 erhalten. Sie hätten somit keine Möglichkeit gehabt, am Verfahren vor Verwaltungsgericht teilzunehmen und seien folglich zur Beschwerde berechtigt.

Wie die Gesuchstellenden selber ausführen, erhielten sie vom Bundesgericht eine Empfangsanzeige datierend vom 27. Februar 2025, wonach die I. _____ AG Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. Dezember 2024 erhoben habe. Offensichtlich waren sie spätestens ab diesem Zeitpunkt darüber im Bilde, dass die Vorinstanz ein Urteil im Verfahren gefällt hat, in welchem sie als Partei hätten teilnehmen wollen. Ebenso offensichtlich hat ihnen das Verwaltungsgericht keine Parteistellung gewährt, andernfalls ihnen das Urteil persönlich eröffnet worden wäre. Selbst wenn man davon ausgeht, die Gesuchstellenden hätten vor Erhalt der Eingangsanzeige des Bundesgerichts keine Kenntnis vom Urteil des Verwaltungsgerichts vom 12. Dezember 2024 erhalten - was nicht als sehr wahrscheinlich erscheint, da zumindest die Beschwerdeführerin im Verfahren 1C_120/2025 über die angeblichen Absichten der Gesuchstellenden im Bilde war - und hätten noch nicht beim Verwaltungsgericht nachfragen müssen, wie es sich mit ihrer Parteistellung im fraglichen Verfahren verhält, wären sie nun gehalten gewesen, das Urteil des Verwaltungsgerichts erhältlich zu machen.

Entgegen ihrer Darstellung hatten die Gesuchstellenden somit sehr wohl die Möglichkeit, am revisionsbegründenden Verfahren 1C_120/2025 teilzunehmen, sie haben diese jedoch nicht wahrgenommen. Mit Erhalt der Empfangsanzeige des Bundesgerichts begann die Rechtsmittelfrist zu laufen, innerhalb welcher die Gesuchstellenden jedoch keine Beschwerde an das Bundesgericht eingereicht haben. Sie haben es sich somit selbst zuzuschreiben, dass sie nicht Partei im zu revidierenden Verfahren waren. Auch sonst haben sie sich während der ganzen Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens in keiner Weise um ihre Parteirechte bemüht, obschon auf der Empfangsanzeige sämtliche Verfahrensbeteiligten aufgeführt waren und die Gesuchstellenden nicht genannt wurden.

E. 1.4

Aufgrund der fehlenden Legitimation gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG sind die Gesuchstellenden nicht befugt, ein Revisionsgesuch gegen das genannte Urteil einzureichen.

E. 2

Auf das Revisionsgesuch ist somit nicht einzutreten. Die unterliegenden Gesuchstellenden sind kostenpflichtig unter solidarischer Haftung (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.